

Telefon: 089/233 - 86612
Telefax: 089/233 - 86613

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Mobilität
Verkehrsüberwachung
KVR-I/4

Parken für Hebammen in der Wochenbettbetreuung kostenfrei machen

Antrag Nr. 14-20 / A 04554 von Frau StRin Kathrin Abele, Frau StRin Simone Burger, Frau StRin Birgit Volk, Herrn StR Haimo Liebich, Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Dr. Constanze Söllner-Schaar, Frau StRin Bettina Messinger, Herrn StR Christian Vorländer vom 17.10.2018, eingegangen am 17.10.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15484

2 Anlagen

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 01.10.2019 (VB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass

Die Stadtratsfraktion der SPD hat am 17.10.2018 den anliegenden Antrag Nr. 14-20 / A 04554 gestellt, wonach „Parken für Hebammen in der Wochenbettbetreuung kostenfrei machen“ ermöglicht werden soll.

Mit Schreiben vom 27.05.2019 hat das Kreisverwaltungsreferat, auch weil Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen erst in der 2. Jahreshälfte möglich sind, um Verlängerung der Bearbeitungsfrist bis Oktober 2019 gebeten.

Das Kreisverwaltungsreferat nimmt inhaltlich zum Antrag wie folgt Stellung:

Bei der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung handelt es sich um eine kostenpflichtige Amtshandlung. Die gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Gebühren und Auslagen bei Ausnahmegenehmigungen ist die bundeseinheitliche Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt).

Demnach ist für die hier einschlägigen Ausnahmefälle nach § 46 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens von 10,20 € bis 767,00 € (vgl. Tarifnummer 264 GebOSt) zu erheben. Dabei sind in Anlehnung an den Äquivalenzgrundsatz bei der Festsetzung der Gebühr sowohl der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, als auch der wirtschaftliche Wert der Amtshandlung zu berücksichtigen.

Als Verwaltungsaufwand für die Erteilung für diese und vergleichbare Ausnahmegenehmigungen werden, auch vom Verwaltungsgericht München schon vor vielen Jahren so anerkannt, regelmäßig und unverändert 30 € pro Jahr angesetzt. § 5 der GebOSt (persönliche Gebührenfreiheit) ermöglicht es aber nicht, auf die Erhebung einer Gebühr komplett zu verzichten,

weshalb diese behördlichen Kosten allen Antragstellern mindestens in Rechnung gestellt werden müssen.

Vor diesem Hintergrund wurde - unter Einbeziehung des erforderlichen Verwaltungsaufwands - die Gebühr für Ausnahmegenehmigungen für im Soziale Dienst Tätige am 28.10. 2008 durch Stadtratsbeschluss (SV-Nr. 08-14 / V 01088) auf 100 € pro Jahr festgesetzt.

Nach den für die Landeshauptstadt München bindenden Anwendungshinweisen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration sind „als im sozialen Dienst tätige Personen oder Organisationen anzusehen, die eine größere Zahl hilfs- und pflegebedürftiger Menschen betreuen und deshalb auf die Benutzung des Kraftfahrzeugs und auf eine Parkmöglichkeit in angemessener Entfernung wegen der fortlaufenden Durchführung ihrer Betreuungsaufgaben zwingend angewiesen sind. Gleiches kann für Hebammen und Entbindungspfleger gelten.“

Ein sachlich nachvollziehbarer Differenzierungsgrund, um aber innerhalb des hier konkret begünstigten Personenkreises der im „sozialen Dienst“ Tätigen unterschiedliche Gebühren anzusetzen, ist nicht erkennbar. In der Folge könnten sich sämtliche Antragstellerinnen und Antragsteller auf den Gleichbehandlungsgrundsatz berufen und ähnliche Gebührenermäßigungen beanspruchen. Die Höhe der Gebühr letztendlich davon abhängig zu machen, wie häufig eine Genehmigung möglicherweise in Anspruch genommen wird, ist ebenfalls kein behördlich geeignetes Kriterium, welches Berücksichtigung finden könnte.

Die genannten Anwendungshinweise eröffnen die Möglichkeit *„den Nutzen der Ausnahmegenehmigung bei den im sozialen Dienst Tätigen geringer anzusetzen.“*

Intention ist es, Tätige im sozialen Dienst, wie z.B. Pflegedienste oder Hebammen, bei der Durchführung ihrer Betreuungsaufgaben an hilfs- und pflegebedürftigen Menschen zu unterstützen. Der unverzichtbare Nutzen für das Gemeinwesen soll dadurch noch einmal deutlich herausgehoben werden.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, die Gebühren für alle - nach der Definition der vorgenannten Anwendungshinweise - im sozialen Dienst Tätigen auf den behördlichen Verwaltungsaufwand in Höhe von 30 € pro Jahr zu reduzieren.

Die finanzielle Entlastung des betroffenen Personenkreises führt im Hinblick auf ca. 2.000 im Umlauf befindliche Genehmigungen voraussichtlich zu jährlichen Einnahmeausfällen in Höhe von ca. 140.000 €.

(Berechnung: Pro Genehmigung 100 € im Jahr aktuell / künftig 30 € pro Jahr = ein künftiges Minus i.H.v. 70 € pro Jahr x ca. 2.000 Genehmigungen = ca. 140.000 € künftiges Minus pro Jahr).

Auch für den Personenkreis der „Ärzte zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung der Bevölkerung“ werden Parkerleichterungen nach den gleichnamigen Anwendungshinweisen des Bayerischen Innenministeriums (AH-StVO zu § 46 Abs. 1 Nr. 11) erteilt. Diese richten sich insbesondere an Ärztinnen und Ärzte, Allgemeinärztinnen und Allgemeinärzte und Ärztinnen und Ärzte für innere Krankheiten und für Kinderkrankheiten, die häufig zu dringenden Krankenbesuchen in verkehrsreiche Stadtgebiete gerufen werden, soweit ihre Anträge durch den Ärztlichen Kreis- und Bezirksverband München (ÄKBV) nach einer Erfordernisprüfung befürwortet und dem Kreisverwaltungsreferat zugeleitet werden.

Intention dieser Vorgabe ist es, der schwindenden Anzahl an Hausärztinnen und Hausärzten, die noch bereit und in der Lage sind Hausbesuche zu machen, entgegen zu wirken und sie bei der Parkplatzsuche am „Einsatzort“ zu bevorzugen, um die schnelle Patientinnen- und Patientenversorgung zu gewährleisten.

Angesichts dieser gleichermaßen unterstützenswerten Tätigkeit erscheint es daher angebracht, auch für diesen Personenkreis die Verwaltungsgebühr von aktuell 230 € (bei einer Gültigkeit von 3 Jahren) auf 30 € pro Jahr zu senken, zumal die Anzahl der im Umlauf befindlichen Genehmigungen mit ca. 175 eher gering ist und daher bei der vorgeschlagenen Senkung lediglich weitere ca. 8.000 € Mindereinnahmen anfallen würden.

(Berechnung: Pro Genehmigung 230 € für 3 Jahre aktuell (= ca. 77 € pro Jahr) / künftig 30 € pro Jahr (bzw. 90 € für 3 Jahre) = ein künftiges Minus i.H.v. 47 € pro Jahr x ca. 175 Genehmigungen = ca. 8000 € künftiges Minus pro Jahr).

2 Abstimmung Referate / Fachstellen

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei, dem Referat für Gesundheit und Umwelt und der Gleichstellungsstelle für Frauen, die einen Abdruck dieser Vorlage erhalten, abgestimmt.

2.1 Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Die Stadtkämmerei stimmt der Beschlussvorlage nicht zu.

In ihrer Stellungnahme vom 30.07.2019 (s. Anlage 2) äußert sich die Stadtkämmerei wie folgt:

„Die Reduzierung der Einnahmen durch Senkung der Verwaltungsgebühren im Bereich der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen erfüllt weder den Tatbestand der Unplanbarkeit noch der Unabweisbarkeit und impliziert dem Grund nach eine Abweichung vom stadtweit gültigen Haushaltsplanaufstellungsverfahren.

Insoweit ist mit dieser Vorlage eine Abweichung von den Vorgaben des Eckdatenbeschlusses zu sehen.“

Anmerkung des Kreisverwaltungsreferates:

Im letzten Satz ihrer Stellungnahme bat die Stadtkämmerei ursprünglich zudem um Ergänzung der Beschlussvorlage um eine Tabelle, welche die „Erlöse bzw. Einsparungen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit“ ausweist. Hierauf verzichtet die Stadtkämmerei aber nachträglich, weil die Zusammensetzung der künftigen Mindererlöse im Beschlusstext bereits nachvollziehbar dargestellt wird.

2.2 Stellungnahme des Referats für Gesundheit und Umwelt:

Das Referat für Gesundheit und Umwelt stimmt der Sitzungsvorlage mit Stellungnahme vom 02.08.2019 grundsätzlich zu und zeichnet sie mit (s. Anlage 3), bittet aber gleichzeitig um Berücksichtigung von Änderungs- und Ergänzungswünschen, die in diese Sitzungsvorlage textlich auch so übernommen worden sind.

Zudem bittet das Referat für Gesundheit und Umwelt an dieser Stelle um Übernahme folgender Stellungnahme:

„Die vom Kreisverwaltungsreferat vorgeschlagene Reduzierung der Gebühren für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen an Soziale Dienste sowie an Ärztinnen und Ärzte auf den tatsächlichen Verwaltungsaufwand in Höhe von 30 € pro Jahr wird ausdrücklich begrüßt. Die Reduzierung der Gebühren entlastet Hebammen finanziell, die in der häuslichen Schwangerschaftsvorsorge und / oder Wochenbettbetreuung tätig sind. Weiterhin unterstützt dies den Sicherstellungsauftrag der Landeshauptstadt München. Gemäß diesem sind in Bayern die Landkreise und kreisfreien Städte verpflichtet, unbeschadet bestehender Verbindlichkeiten Dritter, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit, die erforderlichen Krankenhäuser zu errichten und zu unterhalten und die Hebammenhilfe für die Bevölkerung sicherzustellen" (vgl. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 Landkreisordnung)."

2.3 Stellungnahme der Gleichstellungsstelle:

Gemäß Nr. 5.6.3 AGAM wurde die Gleichstellungsstelle für Frauen eingebunden. Diese hat Folgendes angemerkt:

„Die Gleichstellungsstelle für Frauen stimmt der Beschlussvorlage zu.“

4. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

5. Beschlussvollzugskontrolle

Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle, da der Stadtrat mit dieser Angelegenheit nicht mehr befasst wird.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Wie im Vortrag beschrieben, werden die Gebühren für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen an Soziale Dienste und an Ärztinnen und Ärzte auf den tatsächlichen Verwaltungsaufwand in Höhe von 30 € pro Jahr reduziert.
3. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die Reduzierung der Einnahmen durch die Senkung von Verwaltungsgebühren i.H.v. rund 148.000 € ab dem Jahr 2020 im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren anzumelden.
4. Der Antrag Nr. 14-20 / A 04554 der Stadtratsfraktion der SPD vom 17.10.2018 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
5. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig beschlossen.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle

an das Revisionsamt

an die Stadtkämmerei HA II/31

an die Stadtkämmerei HA II/12

an das Direktorium – Rechtsabteilung (3x)

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Kreisverwaltungsreferat – GL/532 Beschlusswesen

zu V.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. an die Stadtkämmerei
3. an das Referat für Gesundheit und Umwelt Abtl. GVO4
4. an die Gleichstellungsstelle für Frauen
5. an das Kreisverwaltungsreferat – GL 2 (3x)
mit der Bitte um Kenntnisnahme
6. Zurück mit Vorgang an Kreisverwaltungsreferat – HA I/43
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat GL/532